



Martin Scheutz. *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert.* Wien und München: R. Oldenbourg Verlag, 2001. 599 S EUR 69,00, gebunden, ISBN 978-3-7029-0452-4.

Reviewed by Ralf-Peter Fuchs

Published on HABSBURG (October, 2001)

Sozialdisziplinierung unter Konkurrenzdruck

Das historische Konzept der Sozialdisziplinierung ist in den letzten Jahren vornehmlich durch intensive Quellenstudien gerichtlichen Aktenmaterials in Bedraengnis geraten. Dem Bestreben, "Verbindungslinien" zur Fruehen Neuzeit auf der Ebene von normativen Prozessen aufzuzeigen, [1] die in die Gegenwart hineinreichen, sind Hinweise auf Diskontinuitaeten und auf Eigengesetzlichkeiten der fruehneuzeitlichen Lebenswelten, unter anderem unterschiedlichste Interessenlagen der Menschen und die Komplexitaet von Machtstrukturen, entgegengehalten worden. Wenn Martin Scheutz vor diesem Hintergrund von "Disziplinierungsversuchen" im steirisch-oesterreichischen Grenzgebiet des 18. Jahrhunderts spricht, deutet dies auf einen vorsichtigen Umgang mit diesem Paradigma hin. Nichtsdestoweniger bilden Fragen der Disziplinierungsforschung den zentralen Punkt seines Buches, hier allerdings unter dem Vorbehalt der Beruecksichtigung der vielfaeltigen Auspraegungen der ordnenden Maechte und der disfunktionalen Aspekte.

Die Grundlage dieser Arbeit, die ein breites Spektrum an herrschaftlichen Amtstraegern im Bemuehen des Einwirkens auf die ihnen anvertrauten Untertanen nachzeichnet, bilden die Aktenbestaende des Landgerichtes Gaming-Scheibbs, die sich im Niederoesterreichischen Landesarchiv Sankt Poelten befinden. Ausserdem

wurde das Marktgerichtsprotokollbuch des kleinen Marktes Scheibbs, eine Quelle, die im Stadtarchiv zu Scheibbs einsehbar war, ausgewertet. Die Materialien gestatten einen fundierten Ueberblick ueber Konflikte, Kriminalitaet und Ordnungsstrategien im Landgerichtsbezirk des Karthaeuserklosters Gaming, einer Region, die zum einen durch laendliches Wirtschaften, zum anderen durch Proviant- und Eisenhandel gepraeagt war. Die Kartause, die 1782 saekularisiert wurde, befand sich seit dem 14. Jahrhundert im Besitz ihrer gerichtsherrschaftlichen Rechte ueber das Umland. Einen bedeutenden herrschaftlichen Faktor bildete in diesem Gebiet aber auch das Marktgericht der Mediatstadt Scheibbs. Sowohl laendliche als auch staetische Macht- und Konfliktstrukturen werden somit fuer den Untersuchungszeitraum in den Blick genommen. Dabei wurde auf die komplette heutige Ueberlieferung des Landgerichtsarchivs fuer das 18. Jahrhundert, teilweise noch weit darueber hinaus, zurueckgegriffen. Weitestgehend komplett vorhanden sind auch noch die marktgerichtlichen Bestaende.

Martin Scheutz stellt der Interpretation dieses Materials ausfuehrliche quellenkritische Ueberlegungen voran. Als ausgewiesener Kenner gerichtlicher Verhoerprotokolle skizziert er Form und Sprache sowie nachvollziehbare Strategien auf seiten der verhoerenden wie der verhoerten Personen. Am Beispiel eines Giftmordes zeigt er die

Grenzen des Historikers bei der Klärung von Motiven und Hintergründen auf. Andererseits werden die Möglichkeiten serieller Quellenarbeit verdeutlicht. Eine Übersicht über den Anfall der aktenkundig gewordenen Delikte im 18. Jahrhundert zeigt die durchgehend hohe Relevanz von Eigentumsvergehen auf und lässt zudem erkennen, dass das Interesse der Obrigkeiten an der Bestrafung von Sexualdelikten nach 1750 stark zurückging. Diese Ergebnisse werden vor dem Hinweis auf die erzielten Erträge der in den letzten Jahrzehnten etablierten Historischen Kriminalitätsforschung entfaltet. Dabei wird angesichts eines ohnehin verspäteten Durchbruchs im deutschsprachigen Raum konstatiert, in Österreich sei dieser Forschungszweig der Sozialgeschichte noch immer nicht über ein Anfangsstadium hinausgekommen (S. 63).

Die nähere Untersuchung der "Disziplinierungsgewalten" und ihrer Muehen und Noete bei der Ausübung ihrer Pflichten setzt beim Gäminger Hofrichter an. Diesem höchsten weltlichen Beamten der Kartause fielen neben der Jurisdiktion auch Aufgaben bei der Ausübung der Grundherrschaft und zudem Funktionen bei der Überwachung der Kirchengerechtigkeit zu. Sowohl im Hinblick auf die landgerichtlich zu ahndenden grösseren Kriminalvergehen als auch in der niederen Gerichtsbarkeit hatte er entscheidende Kompetenz. Die Konkurrenz zum Marktrichter von Scheibbs, der die Jurisdiktion für kleinere Verstöße im Stadtgebiet für sich einforderte und versuchte, den Einfluss des Hofrichters auf die Angelegenheiten des Marktes so weit wie möglich einzuschränken, führte zu einer "Konfliktgeschichte" (S. 128). Diese war geprägt vom bürgerlichen Selbstbewusstsein der Oberschicht der Stadtbewohner gegenüber dem Gäminger Prälaten als Stadtherrn.

Für Hof- und Landgericht lassen sich Schwerpunktbildungen der Disziplinierungsbemühungen beobachten: Bis zur Mitte des Untersuchungszeitraumes wurden innerhalb der niede-

ren Gerichtsbarkeit vornehmlich Unzuchtsdelikte untersucht und bestraft. Verhängt wurden Ehren- und vor allem Geldstrafen, wobei der Lebenshintergrund der angeklagten Personen berücksichtigt wurde. Die rein finanzielle Bedeutung der Einnahmen der Strafgeelder für die Unterhaltung des Gerichtes ist nicht zu unterschätzen. Die Landgerichtsfaelle, die sich nicht immer klar von den Hofgerichtsfaellen unterscheiden lassen, da der Hofrichter auch Administrator des Landgerichtes war, betrafen in erster Linie Eigentumsdelikte. Aber auch in diesem Rahmen spielten Sexualdelikte eine grössere Rolle. Von den Strafen betroffen waren vor allem Mitglieder der Unterschichten, konkret Dienstknechte, Handwerksgesellen und Bettler bei den Männern und in grosser Zahl Dienstmägde bei den Frauen. Die exekutiven Tätigkeiten des Gerichtes wurden durch zwei Gerichtsdienner, einen in Scheibbs und einen in Gaming, ausgeübt, wobei der Scheibbs' Landgerichtsdienner zugleich auch beim Marktgericht angestellt war. Über den Umfang der Tätigkeit eines weiteren Exekutivorgans, des Scharrichters, sind wir nur lückenhaft informiert, da Hinrichtungen und andere von ihm vollzogene Strafen nicht durchgängig verzeichnet wurden. Eine Vorstellung über Hinrichtungszahlen vermittelt insbesondere ein scharfrichterliches Arbeitsverzeichnis, in dem für die Zeit von 1707 bis 1721 zwanzig Vollstreckungen von Todesurteilen registriert sind.

Die Anstrengungen zur Disziplinierung der Bevölkerung im Land der Kartause von Gaming werden überdies auf einer Vielzahl weiterer Ebenen herausgearbeitet. Vom Marktrichter über Schulmeister, Marktgerichtsdienner, Nachwächter und Viehhirten, denen u.a. die Aufsicht über die Kinder in den Kirchen anvertraut wurde, reicht der Blick auf die Träger von Herrschaftsfunktionen. Aber auch die Bürgerschaft zu Scheibbs selbst nahm solche Funktionen, etwa über die Institution des Rates, wahr. Daran zeigt sich, dass eine starre Gegenüberstellung zweier Fronten von Obrigkeit und Untertanen nur wenig

taugt, um den Vorgaengen und Problemen gerecht zu werden. Die Buerger waren an einem geregelten Zusammenleben und Wirtschaften interessiert, beanspruchten ihrerseits Einfluss auf die Ordnungsstrategien und stellten einen eigenen Faktor der Disziplinierung dar. Andererseits fuehrte ein solches konkurrierendes Nebeneinander der Disziplinierungsgewalten auch dazu, dass gerade die unteren Chargen haeufig "zwischen den Obrigkeiten zerrissen" wurden (S. 242). Darin lag vielfach ein Mangel an Effektivitaet begruendet.

Als Stossrichtungen, in die die obrigkeitlichen und gesellschaftlichen Regelungsbemuehungen wiesen, werden mehrere Bereiche deutlich. Neben der Sexualdisziplinierung, der Vermittlung von Gottesfurcht und der Einhegung von Gewalt, laesst sich die Herstellung von Sicherheit, insbesondere fuer das Eigentum, als wesentlicher Punkt benennen. Die Region war stark vom Eisen- diebstahl betroffen, der haeufig in Verbindung mit Einbruechen in Hammerwerken begangen wurde. In diesen Kontexten lassen sich fuer die Bevoelkerung einerseits Tendenzen der Mitarbeit bei der Strafverfolgung solcher Delikte, andererseits aber auch starke Tendenzen der Kooperation mit den Delinquenten und ihren Helfern festhalten, indem man versuchte, vom billigen Angebot der Schmugglerwaren zu profitieren. Ein wichtiger Bereich der Disziplinierung stellte ueberdies der Versuch dar, vagierende Personen zur Sesshaftigkeit zu bringen und sie zur Arbeit anzuhalten. In die Suche nach Bettlern wurden die Untertanen etwa bei Landesvisitationen eingebunden, bei denen das Land systematisch nach Fremden und Bettlern abgesucht wurde, um sie in ihre jeweiligen Heimatorte abzuschieben. Dabei entwickelten bzw. verfestigten sich Feindbilder gegeneinander den fremden Vaganten, waehrend diese sich kaum im Rahmen staatlicher Fuersorgepolitik ernaehren konnten, sondern im Falle ihrer Abschiebung erneut zum Betteln als Lebensunterhalt schreiten mussten. Gerade aus ihren Reihen rekrutierten sich auch "Magiespezialisten" (S.

436), etwa die "Schatzgraeber", die sich gegen Entgelt anboten, den Teufel oder die Seelen von Verstorbenen anzurufen, um sich nach dem Verbleib verborgener Reichtuemer zu erkundigen.

Der im Rahmen der Sozialdisziplinierungsforschung prominenten Frage nach der Bedeutung des Militaers fuer die Gesellschaft geht Martin Scheutz vor allem anhand des Phaenomens der Zwangsrekrutierung nach. Im Blickpunkt steht hier die Rekrutenstellung als "Mittel fruehneuzeitlicher Sozialpolitik" (S. 497), indem man die nichtsesshaften Teile der Bevoelkerung versorgte bzw. 'entsorgte' (S. 497). Ein gesicherter Lebensunterhalt wurde zwar fuer viele Menschen auf diese Weise geschaffen. Auf der anderen Seite war die Zwangsrekrutierung innerhalb der Untertanenschaft gefuerchtet und war bei vielen Betroffenen der Ausloeser fuer Selbstverstueummelungen. Darueber hinaus stellten sich fuer die Gesellschaft neue Probleme mit Deserteuren und den haeufig ebenfalls zum Betteln gezwungenen abgedankten Soldaten und Invaliden. Von den Gerichten in Garming und Scheibbs bildete die Moeglichkeit, Straftaeter zur Zwangsrekrutierung abzustellen, vor allem ein Mittel, ihren Untertanen, die etwa zu Alkohol- und Streitsucht neigten, damit zu drohen, um ihr Verhalten zu beeinflussen.

Im Gesamtblick auf die umfangreiche Studie von Martin Scheutz ist festzuhalten, dass ein ueberaus differenziertes, dichtes und anschauliches Bild vom Leben im Landgericht Garming-Scheibbs waehrend des 18. Jahrhunderts entfaltet wird. Eine der Staerken des Buches liegt darin, dass ihm ein tiefes Wissen zugrunde liegt, das in kleinste Details hineinreicht. Man nimmt es dem Autor ab, wenn er darauf verweist, dass von ihm 185 Kriminalprozessakten des Landgerichtes und zahlreiche Jahrgaenge der Marktgerichtsprotokolle vollstaendig Wort fuer Wort transkribiert wurden. Literaturverzeichnis und Interpretationen verweisen zudem auf breite Rezeption von Forschungsliteratur sowohl aus den regionalgeschichtlichen wie den neueren sozial- und kulturgeschichtli-

chen Bereichen, insbesondere aus der Historischen Kriminalitaetsforschung.

Die Ergebnisse stellen fuer alle diese Bereiche ihrerseits eine Bereicherung dar. Im Hinblick auf grundlegende Disziplinierungsprozesse der Fruhen Neuzeit wird anhand einer Vielzahl von Beispielen deutlich gemacht, auf welche Weise Fragen nach "Zucht", "Ordnung" und geregelterm Verhalten das Denken und Handeln im Alltag des 18. Jahrhunderts nachhaltig praegten. Aber kein rein etatistisches Konzept der Sozialdisziplinierung kann dieses Phaenomen angemessen beschreiben. Vielmehr muss, wie sich zeigt, ein hohes Mass an "Selbstorganisation" (S. 499) beruecksichtigt werden. Dabei laesst sich fuer den behandelten Zeitraum eine "Parallelisierung von sozialen Interessen" (S. 500) etwa der hausbesitzenden Schichten und den Obrigkeiten feststellen. Die Beteiligung verschiedener Gewalten an den Disziplinierungsbestrebungen konnte sich zwar haeufig auch als hemmender Faktor erweisen. Als wichtiges Resultat nach der Lektuere des Buches bleibt dennoch die Erkenntnis, dass sich mit der Kategorie Disziplinierung bzw. Sozialdisziplinierung eine Reihe von fruehneuzeitlichen Handlungsleitlinien und Entwicklungen in einleuchtender Weise buendeln lassen. Kein Grund also, auf dieses Paradigma zu verzichten. Eine Erfolgsstory, auch dies wird eindrucklich vermittelt, laesst sich damit freilich nicht schreiben.

Anmerkung:

[1]. Heinz Schilling, "Profil und Perspektiven einer interdisziplinaren und komparatistischen Disziplinierungsforschung jenseits einer Dichotomie von Gesellschafts- und Kulturgeschichte", in ders. (Hg.), *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im fruehneuzeitlichen Europa. Institutions, Instruments and Agents of Social Control and Discipline in Early Modern Europe*. (Studien zur europaeischen Rechtsgeschichte 127, Frankfurt: Klostermann, 1999) S. 3-36, hier S. 5.

Copyright (c) 2001 by H-Net, all rights reserved. This work may be copied for non-profit educational use if proper credit is given to the reviewer and to HABSBUURG. For other permission, please contact <reviews@h-net.msu.edu>.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at <https://networks.h-net.org/habsburg>

Citation: Ralf-Peter Fuchs. Review of Scheutz, Martin. *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert*. HABSBURG, H-Net Reviews. October, 2001.

URL: <https://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=5590>



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-Noncommercial-No Derivative Works 3.0 United States License.